

Kreuz und Kreuzer

Bankgeschäfte einer Dorfkirche im 17. Jahrhundert

Von Toni Drexler

Wer gewährte den Menschen Kredite, bevor es Sparkassen und Banken gab? Eine einfache Frage, auf die es jedoch keine einfachen Antworten gibt. Fugger und Welser halfen in der frühen Neuzeit dem Kaiser mit Darlehen aus finanziellen Engpässen. Doch woher holte sich der Bauer, der Handwerker, der Tagelöhner auf dem Dorf das nötige Kapital für den Neubau seines Hauses oder die Auszahlung seiner Geschwister, wenn er „nicht flüssig“ war? Von den Betroffenen selbst sind Aufzeichnungen hierüber nicht zu erwarten, da zu dieser Zeit kaum einer des Lesens und Schreibens mächtig war.

Wohl durch die günstige Quellenlage bedingt tritt in der historischen Literatur meist ein Kloster als Kreditgeber für die Landbevölkerung in Erscheinung. Oder man liest auch von Landadeligen, Kaufleuten oder Juden, die den Bauern Geld liehen. Genauere Untersuchungen über die ländlichen Kreditgeber in vorindustriellen Zeiten sind jedoch nicht sehr zahlreich¹. Um es gleich vorweg zu nehmen: die Kirche im allgemeinen und die Dorfkirche im speziellen war in Altbayern, zumindest für die ländliche Bevölkerung, ab dem 16. Jahrhundert bis zur Industrialisierung der wichtigste Kreditgeber². Dabei ist eine Teilung der Kreditfunktion entsprechend der verschiedenen Herkunft der Kapitalien zu beobachten: die Klöster, deren Reichtum hauptsächlich auf Spenden der Vornehmen beruhte, traten als Kreditgeber des Adels in Erscheinung, die Barschaften der Dorfkirchen und örtlichen Stiftungen waren dagegen die Geldgeber der bäuerlichen Bevölkerung³.

Die Kirche als Bank

Dies erscheint umso verwunderlicher, als im gesamten Mittelalter ein Zinsverbot auf ausgeliehene Kapitalien bestand. Nach der kirchlichen Gesetzgebung (Synode von Arles 314, 1. Konzil von Nicäa 325) war es den Klerikern verboten, Zinsgeschäfte (Verleihung von Geldern gegen Zinsleistung) zu betreiben⁴. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts galt der Verleih von Geld gegen Zins generell als Wucher⁵. Noch das Landbot (Landesgesetz) von 1516 erklärt: Wer „*wucherisch Händel treibt und Geld von Geld, als von zehn Gulden einen nimmt und darauf ausleiht*“, soll mit Geld und Gefängnis bestraft werden⁶. Der erste Schritt zur Legalisierung des verzinslichen Darlehens war die Aufhebung von dessen Strafbarkeit. So findet sich die vorgenannte Strafbewehrung in der Landesordnung von 1553 nicht mehr. Dieses Gesetz läßt den Kirchen nun nur noch die Alternative: entweder (1.) die Anlegung des Bargeldes „*auf gewisse pfandmäßige liegende Stücke (Immobilien) gegen genugsame Aufrichtung und Verschreibung um gebühlich Zins und Gülten*“ (gebühlich = 5 %) oder (2.) die Kreditgewährung ohne Zins⁷. Anders als bei privaten Kreditgebern taten sich die Kirchen zunächst noch schwer, den neuen kapitalistischen Wirtschaftsweisen Rechnung zu tragen. Erst 1616 stellt ein Hofratsgutachten fest, daß man „*das Kirchengeld toto um die Zinsung*“ ausleiht um man deshalb den unverzinslichen Kredit aus der Polizeiordnung streichen sollte. So geschah es auch. In der Neufassung der im selben Jahr erschienenen Polizeiordnung ist das unverzinsliche Darlehen nicht mehr erwähnt. Und auch die Kreditbedingungen wurden liberalisiert, indem man die Radizierung auf ein bestimmtes Grundstück fallen ließ und nur „*auf gewisse genugsame Versicherung, Aufrichtung und Verschreibung*“ Wert legte⁸. Wohl vor dem Hintergrund des enormen Kapitalbedarfs für den Wiederaufbau und für Saatgutkäufe nach dem Dreißigjährigen Krieg stieg die Nachfrage nach kirchlichen Krediten erheblich. Mit einem Dekret des Geistlichen Rates vom 4. Februar 1676 wurde die Kreditvergabe auch ausdrücklich gefördert, mit der Begründung, es sei „*billig, daß den armen Leuten, so das Ihrige bei guten Zeiten in die Kirchenstöcke und zu milden Stiftungen beigetragen, im Falle der Not von denselben, wenn sie es haben, wieder geholfen und hierdurch ersprießlich unter die Arme gegriffen werde.*“⁹ Und die Kirchen konnten auch helfen. Standen ihnen doch auch

in schwierigen Zeiten, noch immer genügend Kapital zur Verfügung. Dies rekrutierte sich aus verschiedenen Quellen. Die beständigste Einnahmequelle waren die jährlichen Gülteinnahmen von den der Dorfkirche gehörenden Anwesen und Grundstücken. Dazu kamen Opferstockgefälle, Naturalopfer wie Flachs- und Schmalzgaben und fromme Stiftungen. Damit sind zu allererst die sog. Jahrtagsstiftungen zu verstehen, meist nicht unerhebliche Beträge, die ein Bauer zu Lebzeiten der Kirche vermachte, um sich damit sein Seelenheil zu erkaufen. Jeder wohlhabende Bauer hielt sich, schon aus Standesrücksichten, für verpflichtet, für den Todesfall Seelenmessen und Jahrtage zu stiften. Aus den Erträgen dieser Jahrtagsstiftungen wurde alle Jahre am Sterbetag eine Messe für den Stifter gelesen. Zu guter Letzt sind dann noch die nicht unerheblichen Zinseinnahmen aus ausgeliehenen Kapitalien zu nennen. Dies soll nun an dem Beispiel der Dorfkirche von Hörbach, damals im Landgericht Landsberg gelegen und der Hofmark Hofheggenberg zugehörig, gezeigt werden.

Kirchenbücher

Eine Quellengattung, die bisher hauptsächlich von Kunsthistorikern ausgewertet wurde, stellen die Rechnungsbücher der Pfarreien dar. Diese sind jedoch nicht nur eine kunsthistorische Fundgrube sondern auch eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quelle ersten Ranges. In ihnen sind neben Preisen und Löhnen, Spenden und Grundgefällen auch Einträge über Geldgeschäfte enthalten. Solch einen Schatz, der sich im Pfarrarchiv Altheggenberg über die Jahrhunderte erhalten hat, habe ich versucht auszuwerten¹⁰. Es handelt sich um drei Rechnungsbücher der katholischen Pfarrei St. Andreas in Hörbach, die, mit einigen Lücken, den Zeitraum von 1589 bis 1710 umfassen. Darin finden sich nun auch umfangreiche Angaben über die Kreditgeschäfte dieser Pfarrkirche.

Der erste Band, ein kleines, in geprägtem Leder eingebundenes Büchlein, hat 140 eng beschriebene Seiten und umfasst den Zeitraum von 1589 bis 1631. Die ersten Einträge sind eher flüchtig hingeschrieben, knapp formuliert und schwer lesbar. Oft wurden leere halbe Seiten in späteren Jahren noch beschrieben (Papier war damals noch teuer), was die Auswertung zusätzlich erschwert. Die Aufzeichnungen brechen in dem Jahr ab, in dem die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges auch das Dorf Hörbach heimgesucht haben. Vermutlich sind der Schreiber und der Pfarrer durch die Pest oder den Krieg ums Leben gekommen, da auch die folgenden Jahre 1632-34 fehlen.

Der zweite Band im Folio-Format mit 172 Seiten umfasst den Zeitraum von 1635 bis 1664. Er ist mit einer mittelalterlichen Liederhandschrift auf Pergament eingebunden. Die Schrift und die großzügigere Seitenaufteilung lassen es auf den ersten Blick als ein Produkt der Barockzeit erkennen.

Der dritte Band von 1690 bis 1710 mit 412 Seiten zeugt nun schon von einem gewissen Reichtum der Pfarrei: das Buch im Format eines Meßbuches ist großzügig beschrieben. Oft findet sich auf einer ganzen Seite nur ein Wort, z.B. „Nihil“ (nichts). Auch dieses ist mit einer alten Liederhandschrift eingebunden.

Rechnungslegung

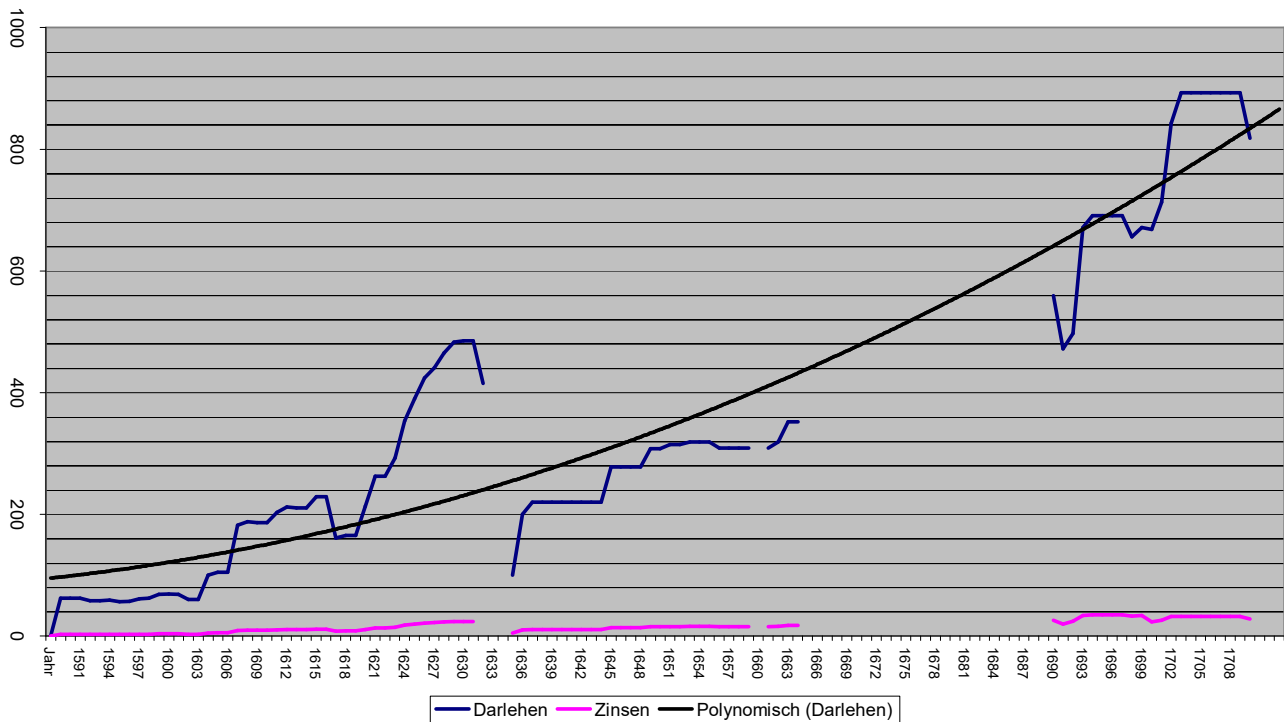
„An heut den 27. Decembris AO 92 [1592] haben die Kirchenprobst von Hirrba alls Wolff Wolgemueth und Caspar Krez daselbsten in beywesens Herrn Pfarrherrn von Hochdorf¹¹ und des Herrn Richters alhie zue Hegnenberg des Gottshaus zu Hirba Raittung [Rechnung] gethan wie vollgt.“ So oder ähnlich beginnt der jährliche Eintrag in den Rechnungsbüchern. Er sagt uns, daß bei der Rechnungslegung und Eröffnung des „Zechschreins“, also der Kasse der Kirchenverwaltung, jeweils neben dem Pfarrer und dem Hofmarksrichter zwei Kirchpröbste (manchmal auch Zechpröbste genannt) mit anwesend waren. Letztere wurden von der Dorfgemeinde gewählt¹² und von der weltlichen Herrschaft bestätigt: *„Zur gmainen*

Aufgab seynd widerumben die vorigen Kirchenpröbst in die Pflicht genommen worden in beywesen Herrn Sigmund Pfarrhers von Hochdorf. Jacob Zager Richter zu Hegnenberg“. Bei dieser Rechnungslegung - heute würden wir Jahresabschluß dazu sagen - wurde auch darüber befunden, ob der erzielte Überschuß angelegt oder für Baumaßnahmen oder Aufträge ausgegeben werden sollte. Der Rechnungsabschluß wurde dann mit einem gemeinsamen Essen beendet. Die Ausgaben hierfür - zwei bis zu vier Gulden (1627, 1631) - lassen nicht gerade auf ein karges Mahl schließen¹³. Später findet sich dieser Eintrag nicht mehr, statt dessen wurden für die Anwesenheit bei der Rechnungslegung dem Pfarrer ein Gulden und dem Amtmann, dem Mesner und den beiden Kirchpröbsten je 20 Kreuzer zugestanden.

Kapital der Pfarrkirche

Nach dem Rechnungsvortrag vom vergangenen Jahr folgen die Grundzinsen (Gült) sowie die Einnahmen aus dem Opferstock und sonstige Naturalopfer. In manchen Jahren sind auch noch sog. Laudemien als Einnahmen vermerkt, also Abgaben, die beim Besitzerwechsel eines zur Kirche gehörenden Anwesens fällig werden. Danach folgen die Zinseinnahmen von ausgeliehenen Kapitalien. Der Zinssatz ist zu dieser Zeit generell auf 5 % festgelegt.

Ausgeliehene Kapitalien und Zinsen 1589-1710



Wie wichtig die Kirche als Kreditgeber im Laufe des 17. Und 18. Jahrhunderts für die Dorfbevölkerung wurde zeigt deutlich obiges Diagramm. Zu Beginn der Aufzeichnungen, als sich die Kirche allmählich von den sie einengenden moralisch-sittlichen Fesseln (Zins = Wucher) zu befreien begann, lag das ausgeliehene Kapital noch bei bescheidenen 60 Gulden. Einen ersten Höhepunkt erreichte es mit ca. 480 Gulden in den Jahren um 1630: in einer Zeit, in der der Krieg unser Dorf noch nicht erreicht hatte. Der Einbruch des Krieges und die Folgen der Pest sind auch in der Grafik für die Jahre 1632 – 1634 ablesbar. Deutlich geringer ist die Kreditrate in den weiteren Kriegsjahren bis 1648. Erst ab dem Westfälischen Frieden erkennt man wieder ein mäßiges Ansteigen der Kreditvergabe. Leider fehlt der Band der Rechnungsbücher für die Wiederaufbauphase von 1665 – 1689, sodaß über diese Zeit keine

Aussagen getroffen werden können. Die darauffolgenden Aufzeichnungen beginnen bereits mit einem deutlich höheren Betrag an ausgeliehenen Krediten. 1690 wurden 559 Gulden gegen Zins verliehen, dieser Betrag steigerte sich bis 1703, zur Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges, auf fast 900 Gulden (um diesen Betrag hätte man zu dieser Zeit in Hörbach einen „ganzen“ Hof mit ca. 100 Tagwerk Grund erwerben können). Ab 1690 sind in der Summe der ausgeliehenen Gelder auch Jahrtagskapitalien und ab 1700 ist auch ein unverzinslicher Kredit enthalten. Diesen unverzinslichen Kredit in Höhe von 200 Gulden (ab 1703 wurde er auf 250 Gulden erhöht) erhielt die in der gleichen Hofmark gelegene Pfarrkirche Steindorf für ihren Kirchenneubau.

Kredite oder Investitionen

Die in den Jahren 1691/92 und 1698/99 erkennbare Minderung der ausgeliehenen Gelder resultiert aus Zurückhaltung abgelöster Kapitalien, die zum Teil für umfangreichere Investitionen für die Pfarrkirche benötigt wurden. Wer legte nun fest, wieviel in die Ausstattung der Kirche investiert werden sollte und wieviel als Kredit ausgegeben wurde? Nach der Polizeiordnung von 1616 sollten die Kirchengelder nicht anders, „*denn auf gewisse genugsame Versicherung, Aufrichtung und Verschreibung um gebühlich Zins und Gülten, doch in alleweg mit Bewilligung der Obrigkeit und Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenpröbste des Ortes angelegt werden*¹⁴.“ Das als Bedingung für die Ausleihung vorausgesetzte Einverständnis von Obrigkeit, Pfarrer und Kirchenpröbsten scheint nicht immer vorhanden gewesen zu sein, wie mehrere Klagen vermuten lassen. 1684 ermahnte das Bistum Augsburg die Pfarrer, bei der Ausleihung der Kirchengelder „*gebührende Bescheidenheit*“ gegen die fürstlichen Beamten zu zeigen und „*unnötige Oppositionen*“ zu unterlassen. Die Bestrebungen der Regierung gingen also dahin, die disponiblen Gelder der Kirchen ordentlich zu verwalten, sicher und nutzbringend anzulegen und diese der bäuerlichen Bevölkerung zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses zur Verfügung zu stellen. Dem wirkten aber verschiedene anderweitige Interessen entgegen. Die Pfarrer wollten die Kirchengelder meistens zur Verbesserung des Gottesdienstes, die Hofmarksherren mitunter als Betriebskapital ihrer Bräuhäuser verwenden; die Beamten betrachteten sie allzusehr als Teil ihrer Amtspfunde (da sie bei Beurkundungen Siegelgeld kassierten) und die Kirchenpröbste als Mittel, ihre Verwandtschaft bei guter Laune zu halten.¹⁵ Wer oder was bei den in der Pfarrei Hörbach vergebenen Krediten den Ausschlag gegeben hat, ist aus den Aufzeichnungen nicht zu entnehmen. Doch ist zu vermuten, daß der Hofmarksherr oder sein Vertreter innerhalb des besagten Vierer-Gremiums die stärkste Position hatte und dementsprechend seine Interessen am nachhaltigsten durchsetzen konnte. Er war daran interessiert, daß seine Untertanen Kredite erhielten, um weiterhin zahlungsfähig zu bleiben, schon um die zahlreichen Abgaben und Laudemien (Übergabegebühren) von diesen fordern zu können. Auch wäre er sonst eventuell genötigt gewesen, fällige Abgaben zu stunden und damit selbst als Kreditgeber aufzutreten. Er achtete auch darauf, daß die ausgeliehenen Gelder im Ort bzw. in der Hofmark blieben. Nur wenige Kredite wurden an Bauern außerhalb der Hofmark gegeben. Im Zeitraum von 1644 bis 1663 erhielt auch der Hofmarksherr ein Darlehen in Höhe von 50 Gulden.

Sicherheiten

Mit der Polizeiordnung von 1616 wurde festgelegt, daß das bare Geld der Gotteshäuser künftig nur „*auf gewisse genugsame Versicherung, Aufrichtung und Verschreibung*“ angelegt werden solle. Dies bedeutete in der Praxis eine hypothekarische Absicherung des Kredits. Sie findet sich auch in den Kurzfassungen der Darlehensverträge in den Kirchenrechnungen, wie z.B.:

„1659 ... *Melchior Roming Mesner laut brief vom 15 Jener Ad. 46 mit Verschreibung seiner veranlaiten freistifts Gerechtigkeit beim Gütlen, und aller seiner unverschiedener Haab- und*

Güter liegen und fahrendt. Capital 115 fl. “ Da der Mesner das der Kirche gehörende Mesner-Gütlein bewohnte, konnte die Pfarrkirche auch die sog. Verleih-Gerechtigkeit als Pfand einsetzen, d.h. bei Zahlungsunfähigkeit konnte besagter Roming „abgestiftet“, d.h. von seinem Gut vertrieben werden. In den späteren Schuldbeschreibungen tritt eine weitere Sicherheitsleistung zum Vorschein: die Bürgen: „1690 ... *Geörg Trieg zu Hürbach, hat auch nach [an]zaig Schultbekandtnus undern 30. Xbr. [Dezember] Anno 1675 umb 10 f [Gulden] all sein Vermögen verschrieben, und noch darzu Geörgen Hilleprandt, und Philippen Bärtl zu porgen gestellt gibt inter 30 kr [Kreuzer].*“ Die Bürgen waren ausnahmslos Bauern oder sonstige Anwesensbesitzer im Ort.

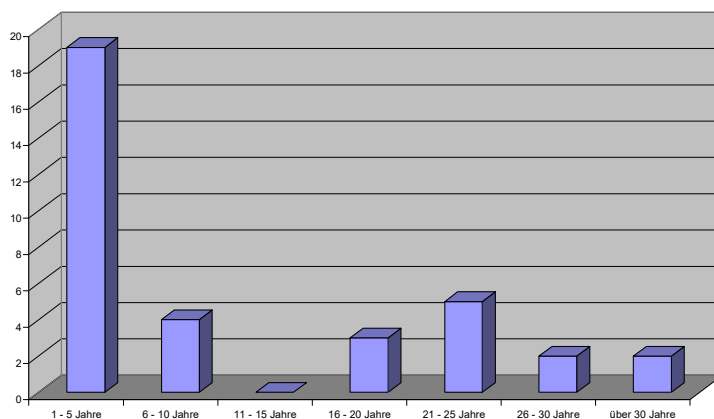
Verluste

Daß trotz hypothekarischer Absicherung bei Kreditgeschäften auch Verluste entstehen können ist auch heute noch eine Binsenweisheit. Gerade im Verlauf des Dreissigjährigen Krieges kam es durch den Tod des Schuldners oder die Zerstörung der Anwesen auch zu ganzen oder teilweisen Ausfällen von verliehenen Kapitalien. Im Jahr 1639 ist folgender Fall vermerkt: „*Nota Georg Heilgenmayer ist dem Gotteshaus zu Hirbach 28 fl Capital schuldig gewesen, weil er aber mit Todt abgegangen und nichts als das blose Häuslein, dessen Niderfallung man täglich besorgen müssste, hinderlassen, ist selbiges mit Vorwissen ihro Gnd. Herrn Pfarhers und Kirchen Pröbsten [an] Martin Helgemayr pro 10 fl verkhaufft worden, den Khauffschilling für obige 28 fl dem Gotteshaus zu erlegen als nemblich khünftige Kirchen Rechnung Anno 1640 5 fl der Rest Anno 1641 hat [dieses] Jahr geben zu Anfahl 30 kr [Übernahmegebühr].*“ Martin Helgemayr hat also das Haus für 10 Gulden gekauft, den Kaufpreis in zwei Jahresraten bezahlt und die Übernahmegebühr in Höhe von 5 % vom Kaufpreis entrichtet. Das an den Vorbesitzer ausgeliehene Kapital von 28 Gulden war nur in Höhe des Kaufpreises des Hauses in Höhe von 10 Gulden noch einbringbar. 18 Gulden mußten als Verlust abgeschrieben werden. Einige Kredite mußte sogar vollständig abgeschrieben werden, wie aus der Abrechnung für 1631 zu entnehmen ist: „*Hanns Wöhl [30 fl] verbriefft ist nit mer bey leben dahero Nihil ... Georg Helgenmair verbriefft 28 fl Ist nit mer bey leben, stehet ödt, dahero Nihil ... Paulus Mosch verbriefft 30 fl Der ist in Schwedt. Kriegswesen alles mit Todt agbangen stehet sein Hofstatt edt, daher Nihil.*“

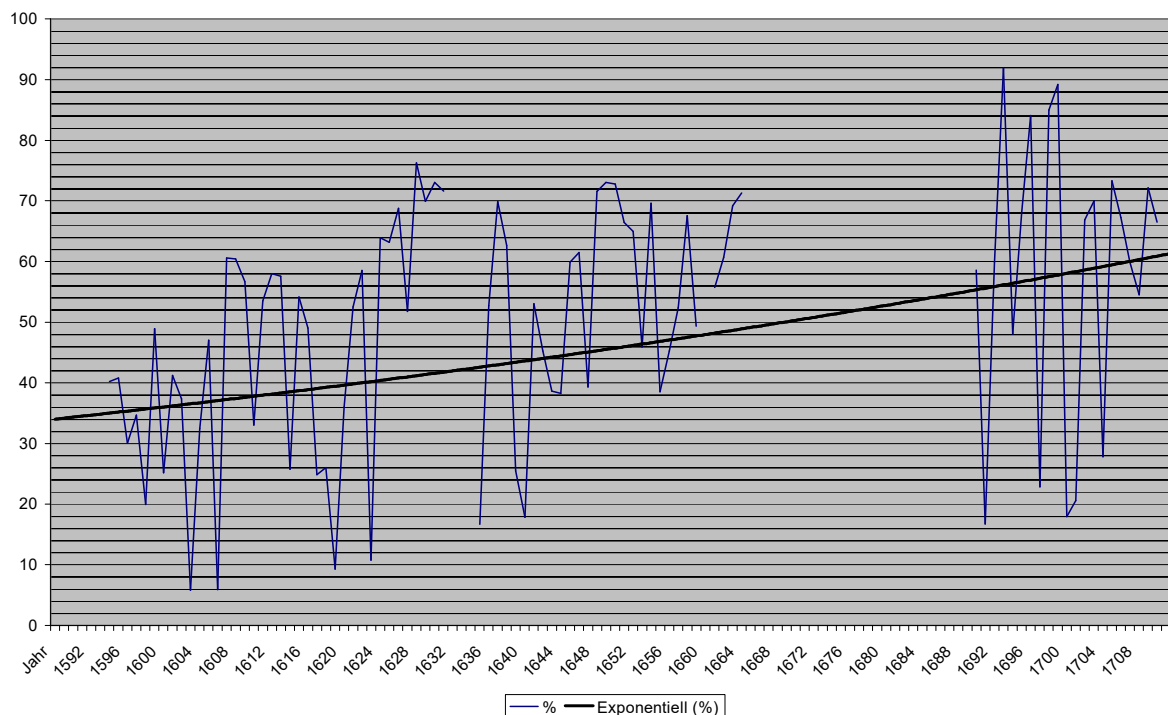
Laufzeiten

Ein Großteil der Kredite, die im Zeitraum von ca. 1600 bis 1664 vergeben wurden, waren geringfügige Summen bis zu 10 Gulden. Die meisten dieser Kredite waren wohl nur zur Behebung momentaner finanzieller Engpässe erforderlich und konnten demnach auch nach wenigen Jahren wieder zurückgezahlt werden. Demgegenüber standen Kredite mit meist höherem Nennwert zur Behebung struktureller Schwierigkeiten, die oft eine lange Laufzeit hatten. Bei zwei Krediten von jeweils über 100 Gulden konnte eine Laufzeit von über 40 Jahren ermittelt werden.

Laufzeiten der Darlehen



Anteil der Zinsen an den Kircheneinnahmen



Bedeutung des Kreditgeschäfts für die Kirchenfinanzen

Betrachtet man nun den Anteil der Zinseinnahmen an den Gesamteinnahmen der Pfarrkirche so wird die Bedeutung dieser Einkommensart für die Kirchenfinanzen deutlich. Von anfänglich 36,5 % (1594-1631) steigerten sich diese auf 49,6 % (1636-1664) und 46,3 % (1690-1710) im Durchschnitt. Die Zinseinnahmen wurden zum wichtigsten Einkommenszweig dieser Dorfkirche. Nicht mildtätige Spenden und Opfergaben, noch laufende Grundfälle übertrafen die jährlich erwirtschafteten Zinsen.

Verschuldung der Dorfbevölkerung

Über die Gründe der Kreditaufnahme oder über den Grad der Verschuldung der Dorfbevölkerung sagen die Quellen und die daraus resultierenden Statistiken nichts aus. Nur vereinzelt findet sich ein Hinweis auf den Darlehensgrund, z. B. daß das Geld für den Wiederaufbau des Hauses oder für die Auszahlung von Geschwistern erforderlich sei. Aussagen über die Verschuldung der einzelnen Anwesen lassen sich aus den vorgestellten Daten nur schwer herauslesen. Im Zeitraum von etwa 1600 bis 1632 bestand der Ort Hörbach aus 25 Anwesen¹⁶. In dieser Zeit wurden 27 Kredite an Kreditnehmer¹⁷ im Ort vergeben, davon 5 Kredite an 2 Schuldner. Geht man davon aus, daß weitere 5 Kreditnehmer abzurechnen sind (Nachbesitzer bereits gezahlter Kreditnehmer), so kommt man auf eine Zahl von 19 Anwesensbesitzern die in besagten Zeitraum bei der Dorfkirche in der Kreide standen. Daraus ergibt sich, daß ein Großteil der Dorfbewohner für bestimmte Zeit auf einen Kredit der Kirche angewiesen war.

Will man hierüber genauere Aussagen treffen, so muß man jedoch andere Quellen befragen.

Zu bestimmten Zeiten sind im ganzen Herzogtum Bayern Steuererhebungen durchgeführt worden. Im 17. Jahrhundert fanden 1620 und 1671 solche Versuche, die Besteuerungsgrundlage neu zu erheben, statt. In den Fragebögen, die die Beamten des Landgerichts bzw. der Hofmark ausfüllten, finden sich auch Angaben über den Schätzwert

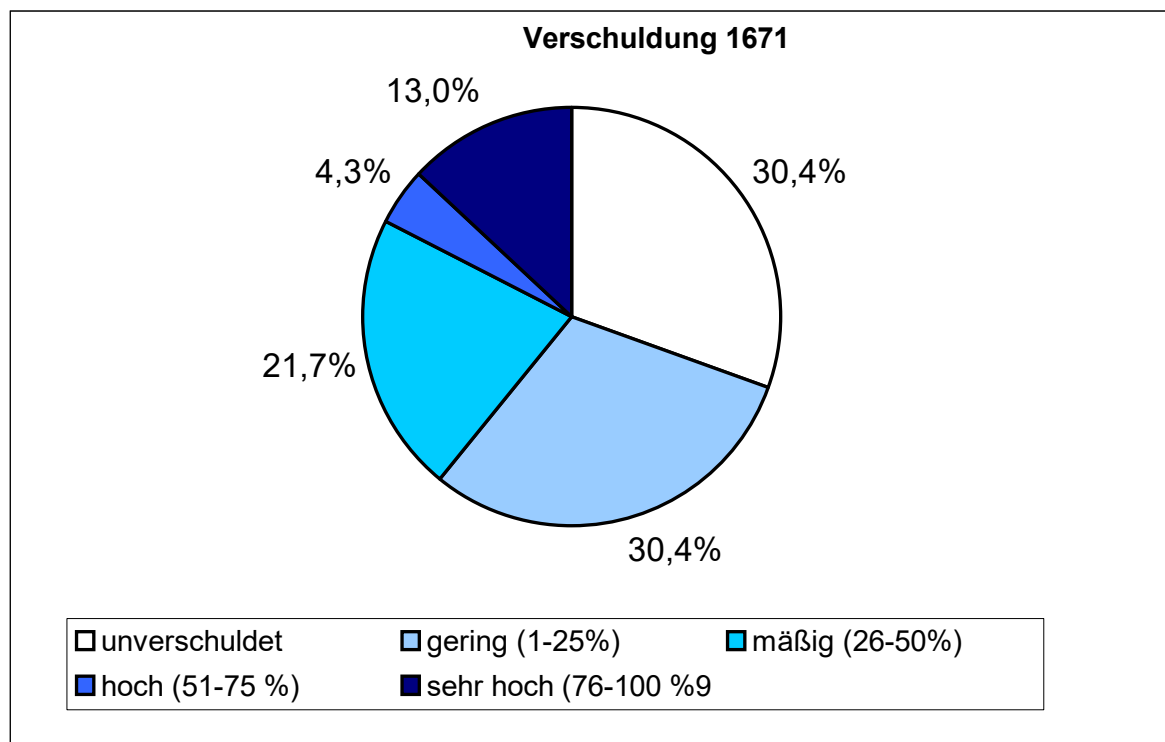
des Anwesens und über die Höhe der Schulden und Forderungen. Für Hörbach liegen von 1671 die Aufzeichnungen von allen 23 bewirtschafteten Anwesen (zwei waren noch durch Kriegsfolgen unbemeiert) vor, die hier ausgewertet wurden¹⁸.

GESAMT Nr.	Schätzwert	Schulden	%
3	40	0	0,0
9	30	0	0,0
11	22	0	0,0
14	75	0	0,0
17	800	0	0,0
19	900	0	0,0
24	30	0	0,0
7	80	12	15,0
21	300	45	15,0
1	125	20	16,0
27	1300	250	19,2
12	50	10	20,0
29	50	10	20,0
26	130	30	23,1
20	900	300	33,3
2	750	300	40,0
13	1024	460	44,9
16	300	145	48,3
6	100	50	50,0
5	235	150	63,8
25	400	310	77,5
15	1000	800	80,0
8	400	335	83,8

SÖLDNER Nr.	Schätzwert	Schulden	%
3	40	0	0,0
9	30	0	0,0
11	22	0	0,0
14	75	0	0,0
24	30	0	0,0
7	80	12	15,0
1	125	20	16,0
12	50	10	20,0
29	50	10	20,0
26	130	30	23,1
6	100	50	50,0
5	235	150	63,8

BAUERN Nr.	Schätzwert	Schulden	%
17	800	0	0,0
19	900	0	0,0
21	300	45	15,0
27	1300	250	19,2
20	900	300	33,3
2	750	300	40,0
13	1024	460	44,9
16	300	145	48,3
25	400	310	77,5
15	1000	800	80,0
8	400	335	83,8

Anwesen	gesamt	Bauern	Söldner
Unverschuldet	7	2	5
gering (1-25%)	7	2	5
mäßig (26-50%)	5	4	1
hoch (51-75 %)	1	0	1
sehr hoch (76-100 %)	3	3	0



Aus obiger Statistik und der dazugehörigen Grafik ist ersichtlich, daß ein Großteil der Dorfbevölkerung 1671 unverschuldet oder nur gering verschuldet war (ca. 60%). Doch die Zahlen täuschen. Allein aus der Relation Betriebsvermögen zur Höhe der Schulden läßt sich die tatsächliche Belastung nur annähernd erschließen. Selbst so ein geringer Betrag wie 10 Gulden war für einen Handwerker oder Tagelöhner, der aus seinem Anwesen lediglich eine Kuh ernähren konnte, eine enorme Belastung. Mehr erfährt man, wenn man die Nettoerträge der Anwesen betrachtet. In der Steuererhebung von 1671 ist als letzter Punkt angegeben, ob aus dem Anwesen ein Gewinn gezogen wird und wie hoch dieser zu veranschlagen ist. Bei allen Kleinanwesensbesitzern heißt es unter diesem Punkt: „*Letzens erhalte er sich mit der hartten arbeit*“ oder „... *mit seinem Handwerch*“. Dies bedeutete, daß er aus seinem Anwesen außer dem, was er und seine Familie zum Leben benötigten, keinen Gewinn zog. Und auch die Erträge aus seiner Arbeit reichten nur fürs nackte Überleben. Nicht viel besser sah es bei den Bauern aus. Beim „Wiedenbauer“, einem „halben“ Hof, ist zu lesen: „*Letzens habe er einen kleinen Veldpau, bis er stiftt und gilt, die Waisen, das Hauswesen und der Ehehalten Liedlohn abziehe bleibe ihm nichts zu dem Verkhauff als etwa zur zeit ein Kälbl oder Rindl.*“ Nach allen Abzügen konnte er lediglich den Wert eines Kalbes oder kleinen Rindes erwirtschaften, was ihm etwa 2 bis 4 Gulden einbrachte. Der Hof wurde zu dieser Zeit mit 400 Gulden bewertet, der Netto-Ertrag lag also in diesem Jahr bei 0,5 bis 1 %. Ähnliches ist bei mehreren Halb- oder Viertelbauern zu lesen. Lediglich bei einigen „ganzen“ Bauern ist

ein höherer Gewinn vermerkt, so z. B. bei Adam Rottenfuesser: „*Letztens verbleibe yber alle abzieg wie schon öfters besaget yber 10 schäfl nit auf den verkhauff und etwan ain Rindl und ein schweindl.*“ Der Gewinn dürfte sich auf ca. 40 Gulden belaufen haben, was in etwa 4 % des Betriebsvermögens entspricht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß im 17. Jahrhundert zum einen ein Großteil der Dorfbevölkerung nicht unerheblich verschuldet war und zum anderen die Dorfkirche als wichtigster Kreditgeber in Erscheinung trat und daraus einen Großteil ihrer Einnahmen bezog.

¹ Eine der wichtigsten Arbeiten zu diesem Thema, die immer noch aktuell ist, wird in diesem Aufsatz mehrmals zitiert: Arthur Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598-1745). Leipzig 1906.

² E. Schremmer, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau – Gewerbe – Handel, München 1970, S 220

³ A. Cohen, Verschuldung, S. 227

⁴ vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, begründet von Michael Buchberger, Zehnter Band, Freiburg 1965, Spalte 1374 f.

⁵ A. Cohen, Verschuldung, S. 61

⁶ A. Cohen, Verschuldung, S. 61

⁷ A. Cohen, Verschuldung, S. 227

⁸ A. Cohen, Verschuldung, S. 228

⁹ A. Cohen, Verschuldung, S. 226

¹⁰ Die Rechnungsbücher der Pfarrei Hörbach befinden sich heute im Diözesanarchiv Augsburg.

¹¹ dieser war auch der Pfarrer von Hörbach, der Pfarrsitz war in Hochdorf.

¹² Einer der beiden war ein nach dem Hoffuß als „ganzer“ bewerteter Bauer, der andere gehörte meist einer geringeren Sozialschicht innerhalb der Bauern an.

¹³ Um den Betrag von 2 Gulden konnte man sich zu dieser Zeit entweder 64 Liter Bier, 10 Maß Wein oder 30 Pfund bestes Rindfleisch leisten. Quelle: Toni Drexler, Historische Werte-Datei.

¹⁴ A. Cohen, Verschuldung, S. 229

¹⁵ A. Cohen, Verschuldung, S. 230

¹⁶ siehe hierzu: Toni Drexler, Häuserbuch von Hörbach; in: Toni Drexler, Angelika Fox, Althegeenberg-Hörbach, Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Althegeenberg, St.Otilien 1996.

¹⁷ So weit feststellbar, wurden die Kredite den einzelnen Anwesen zugewiesen.

¹⁸ StAM Steuerbücher 218. Die Beträge sind in Gulden angegeben.